



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Henke GmbH („Henke“) an Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Henke ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall auch dann, wenn Henke trotz Kenntnis der Bedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

### 2. Vertragsschluss.

Alle Angebote von Henke sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Henke dem Kunden im Vorfeld technische Dokumentationen oder sonstige Unterlagen überlässt; an solchen Unterlagen behält sich Henke alle Eigentums- und Urheberrechte vor.

Eine Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags mit Henke. Henke ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang anzunehmen. Henke kann die Annahme entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklären. Sofern Henkes Annahme vom Angebot abweicht, ist dies als neues freibleibendes Angebot anzusehen.

### 3. Erbringung von Leistungen.

Soweit Henke Leistungen anbietet, wie z.B. Konstruktionszeichnungen, werden diese Leistungen fachmännisch durch ausgebildetes und qualifiziertes Personal in Einklang mit branchenbezogenen Standards von Henke ausgeführt. Der Kunde trägt das Risiko, dass Leistungen den eigenen Wünschen und Anforderungen entsprechen. Im Zweifel sollte der Kunde rechtzeitig Rat von Henke oder Dritten einholen. Die Erbringung der Leistungen setzt voraus, dass der Kunde kostenlos jegliche Unterstützungsleistungen erbringt, die Henke diesbezüglich vernünftigerweise erwarten darf.

### 4. Lieferung, Gefahrübergang, Verzug.

Lieferfristen sind nur bindend, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Lieferfristen beginnen mit Datum der Auftragsbestätigung von Henke, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrags, inklusive der Beibringung erforderlicher Unterlagen durch den Kunden. Die Lieferfrist gilt mit rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von Henke nicht versendet werden kann. Im Fall von Lieferfristen oder Lieferterminen, die nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als bindend definiert wurden, kann der Kunde 2 Wochen nach Ablauf eine angemessene Nachfrist für die Lieferung setzen. Henke ist erst nach Ablauf dieser Nachfrist in Verzug. Henke ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern der Kunde hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, liefert Henke ab Werk (EXW, Incoterms 2010) Altenstadt, Deutschland, was Erfüllungsort sowohl der Leistungs- als auch etwaiger Nacherfüllungspflichten ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden erbringt Henke Leistungen auch an einem vom Kunden festgelegten Ort. Zudem verpackt und liefert Henke Waren auch auf Kosten und Risiko des Kunden an einem vom Kunden bestimmten Ort („Versendungskauf“). Henke ist berechtigt, die Einzelheiten des Versands zu bestimmen (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung). Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts oder der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Ware an die Transportperson über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Henke berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Henke legt einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0.3% des Nettopreises der Waren oder Leistungen pro Kalendertag zugrunde, beginnend ab dem Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Kunden. Henke ist berechtigt den darüberhinausgehenden tatsächlichen Schaden einzufordern, und andere Rechte (z.B. Kündigung) geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Henke überhaupt keinen oder einen wesentlich geringeren Schaden erlitten hat.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen.

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind ausschließlich die in der Preisliste von Henke genannten Preise maßgebend. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Alle Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Im Falle eines Versendungskaufs hat der Kunde die Frachtkosten ab Werk sowie Verpackungskosten zu tragen, ebenso wie Gebühren von Transportversicherungen, wenn der Kunde den Abschluss solcher Versicherungen für erforderlich hält. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt ebenfalls der Kunde. Falls Leistungen an einem vom Kunden bestimmten Ort durchgeführt werden sollen, trägt der Kunde die Reisekosten und Auslagen.

Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Die Zahlung gilt als geleistet, wenn der gesamte Rechnungsbetrag bei Henke eingeht. Wird die Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum geleistet, gewährt Henke dem Kunden 2% Skonto. Henke behält sich das Recht vor, jederzeit Vorkasse zu verlangen, auch bei Kunden, mit denen eine langjährige Geschäftsbeziehung besteht.

Der Kunde gerät unmittelbar nach Ablauf des Tages der Fälligkeit der Zahlung in Verzug. Henke ist berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Nach Maßgabe des § 354a HGB dürfen Ansprüche gegen Henke nicht an Dritte abgetreten werden.

### 6. Eigentumsvorbehalt.

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden behält sich Henke das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Henke unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware beschlagnahmt oder in sonstiger Weise dem Zugriff Dritter ausgesetzt wird. Solange der Kunde nicht in Verzug ist, ist er im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiter zu veräußern, mit anderen Sachen zu verbinden, zu vermischen sowie weiter zu verarbeiten. Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen überträgt der Kunde Henke schon jetzt Miteigentumsrechte an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verarbeiteten Gegenständen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechte für Henke kostenlos treuhänderisch zu verwahren. Die aus einem Weiterverkauf der Ware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt an Henke ab. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware auf Henke übergehen. Der Kunde ist

bis zum Widerruf durch Henke zur Einziehung der an Henke abgetretenen Forderungen ermächtigt. Henke verpflichtet sich, diese Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit Henke ordnungsgemäß nachkommt und Henke kein Herausgabeverlangen für die Vorbehaltsware ausübt. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Kunde auf Verlangen von Henke unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, Henke die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Übersteigt der Wert der für Henke bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, ist Henke auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

## 7. Gewährleistung.

Die Beschaffenheit der Ware oder Leistung bestimmt sich nach der getroffenen Vereinbarung (z.B. in der Auftragsbestätigung oder einer von Henke in den Vertrag einbezogenen Produktbeschreibung). Soweit keine ausdrücklichen Grenzen für erlaubte Abweichungen von angegebenen Werten, wie etwa Gewicht oder Größe, vereinbart wurden, gelten solche Abweichungen als zulässig, die in Henkes Geschäftsfeld üblich sind. Öffentliche Äußerungen von Lieferanten oder sonstigen Dritten haben keine Auswirkungen auf die vereinbarte Beschaffenheit.

Dem Kunden obliegt es, die von Henke gelieferte Ware oder Leistung unverzüglich zu kontrollieren und, sofern ein Mangel entdeckt wird, diesen Henke gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Der Mangelanzeige ist eine detaillierte Beschreibung des Problems beizufügen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Mangelanzeige, gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, es sei denn, der Mangel war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennbar. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware oder Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Henke kann sich auf diese Regelungen nicht berufen, wenn Henke einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

Würden Mängel ordnungsgemäß angezeigt, wird Henke Nacherfüllung nach eigenem Ermessen entweder durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung einer mangelfreien Ware oder Leistung leisten. Die gesetzlichen Rechte von Henke zur Verweigerung der Mangelbeseitigung bleiben hiervon unberührt. Henke ist berechtigt die Nacherfüllung zu verweigern, bis der Kunden den Preis für die mangelhafte Ware oder Leistung bezahlt hat; der Kunde ist jedoch berechtigt, den Preis in einer zum Mangel angemessenen Höhe anteilig zurückzubehalten. Der Kunde hat Henke die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Henke ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht aber Ausbau- und Einbaukosten) trägt Henke, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Henke vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder gesetzlich entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 8.

## 8. Haftungsbegrenzung.

Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet Henke bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen haftet Henke – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Henke – vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) – nur für Schäden (a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; oder (b) aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Henke jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Henke nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Henke einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit nach § 444 BGB übernommen hat und für vorrangige zwingende Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 9. Verjährung.

Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren 12 Monate nach Ablieferung bzw. Abnahme. Schadensersatzansprüche des Kunden nach diesen AGB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 10. Höhere Gewalt.

Sofern eine Partei an der Erfüllung einer Leistungspflicht wegen eines Ereignisses höherer Gewalt abgehalten wird, ist diese Partei für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von der Leistungspflicht entbunden und der Leistungszeitpunkt wird um einen der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt entsprechenden Zeitraum verlängert. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 3 Monate an, darf die zur Leistung verpflichtete Partei den Vertrag kündigen.

## 11. Vertraulichkeit.

Sowohl Henke als auch der Kunde haben vertrauliche Information geheim zu halten und nur solchen Personen zugänglich zu machen (einschließlich Arbeitnehmer, Geschäftsführer, Vertreter oder Repräsentanten, sowie Konzerngesellschaften), die hiervon Kenntnis erlangen müssen.

## 12. Sonstiges.

Verkauf, Weiterverkauf und Disposition von Waren und Leistungen unterliegen den Exportkontrollvorschriften verschiedener Rechtsordnungen. Der Kunde erklärt, dass er die Ware oder Leistung nicht in Länder oder an Personen oder Organisationen exportieren wird, bei denen dies gesetzlich verboten ist. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in dem Land, in dem er registriert ist und in dem er die Ware oder Leistung nutzt. Der Kunde erklärt, alle für die Ausfuhr bzw. Einfuhr notwendigen Genehmigungen erhalten zu haben.

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind die Gerichte in Gießen zuständig. Henke darf den Kunden auch an dessen Geschäftssitz verklagen. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen Henke und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.